

## 7. Bildung und Erziehung

Im Kern geht es bei den Begriffen ›Bildung‹ und ›Erziehung‹ um das gezielte Formen der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Während ›Erziehung‹ den intentionalen Prozess bezeichnet, in dem Kinder oder Jugendliche von Erziehenden so beeinflusst werden, dass sie erwünschte Charakterzüge, Handlungsweisen und Überzeugungen ausprägen und dass nicht erwünschte unterdrückt oder umgangen werden, stellt der Begriff der Bildung den Aspekt der Selbstformung der Persönlichkeit heraus, die sich im Kontakt und in der Konfrontation mit anderen Menschen und mit fremden Bildungsgegenständen zu sich selbst entwickelt. Unter den prägenden Einflüssen von deutschem Idealismus und Neuhumanismus entfaltet die deutsche Bildungstradition insbesondere den Begriff der Bildung und grenzt ihn von Erziehung ab, während andere Bildungstraditionen diese Gegenüberstellung nicht kennen und die Sachverhalte in einem Begriff (etwa engl., franz. *education, éducation*) zusammenfassen.

Die grundsätzliche ethische Problematik von Erziehung und Bildung lässt sich in zwei Zusammenhänge gliedern. Da es sich bei Erziehung um ein intentionales, formendes Handeln von Menschen an Menschen handelt, das zudem typischerweise ein Machtgefälle einschließt, ist zum einen nach der Legitimität von Erziehung zu fragen: Wer darf wen mit welchen Mitteln und mit welchen Zielsetzungen erziehen? Rechtfertigungsbedürftig sind sowohl die Erziehungs- oder Bildungsziele und die dafür eingesetzten Methoden als auch die Personenkreise, die erziehend tätig sind, sowie schließlich der Kreis derjenigen, die legitimerweise Adressaten von Erziehungshandeln sind. Zum anderen muss das Erziehungs- und Bildungssystem ethischen Gerechtigkeitsanforderungen genügen, da es einen bedeutenden Faktor innerhalb der gesamtgesellschaftlichen Güter- und Lastenverteilung darstellt und mit ihm in ausgezeichneter Weise die Zuteilung von Chancen auf soziale Anerkennung und sozialen Rang verknüpft ist.

### Legitimität und Zielsetzung von Bildung und Erziehung

Die Persönlichkeit eines anderen Menschen nach eigenen Vorstellungen formen zu wollen, bedeutet einen tiefen Eingriff in dessen geistiges, seelisches und leibliches Selbstsein, der ethisch allein vom Recht

spezifiziert das allgemein geltende Recht auf Nichtdiskriminierung: Das Bildungswesen muss so gestaltet sein, dass Diskriminierungen nach Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Herkunft, Behinderung, usw. nicht bestehen. Adressat des Rechtes, beim Zugang zu Bildung und beim Bildungserwerb nicht diskriminiert zu werden, ist der Staat als Grundrechtsgarant und als die Instanz, die die Aufsicht über das Bildungswesen innehat.

Die negative und die positive Dimension des Rechts auf Bildung sind eng miteinander verknüpft, da etliche Hindernisse beim Bildungszugang nicht durch bloßes Unterlassen von Diskriminierung zu beseitigen sind, sondern ihnen durch institutionelle, pädagogisch-konzeptionelle und finanzielle Maßnahmen aktiv begegnet werden muss. Die positive Seite des Rechts auf Bildung beinhaltet folglich Leistungsansprüche an den Staat, der Bildungsmöglichkeiten schaffen und Unterstützung – nicht nur, aber auch materieller Art – beim Bildungserwerb gewähren muss. Daraus ergeben sich unmittelbar Auswirkungen auf die gesellschaftliche Lastenverteilung, vor allem hinsichtlich der öffentlichen oder privaten Finanzierung des Bildungswesens und der Verteilung der Kosten beim Bildungserwerb. Die ethische Kernfrage des Rechts auf Bildung ist daher die nach dem Umfang des Leistungsanspruches, den es begründet, d. h. welche Bildungsmöglichkeiten und welche Unterstützung beim Zugang zu Bildung staatlich gewährleistet werden müssen. Im Licht der Begründung des moralischen Rechts auf Bildung in der individuellen Autonomie sind Umfang und Gewicht des moralischen Anspruchs davon abhängig, in welchem Ausmaß die fragliche Grundbildung, Berufsausbildung, Fort- oder Weiterbildung notwendig ist zur Entwicklung, Aufrechterhaltung oder Steigerung der sozial eingebetteten Handlungsfähigkeit. Dass die Entgeltfreiheit der Grund- und Elementarbildung bis hin zur Arbeitsbefähigung öffentlich garantiert werden muss, ist dabei weitgehend unstrittig, im Unterschied zur weiteren Berufsbildung, einschließlich der Hochschulbildung. Umstritten ist dabei vor allem, ob Bildung ein ›öffentliches Gut‹ darstellt, das allen Gesellschaftsmitgliedern zugute kommt, oder ob Bildung in erster Linie als ›privates Gut‹ aufzufassen ist, das primär eine Investition in die individuelle Besserstellung darstellt.

Weil erworbene Bildung zwar einerseits der individuellen Person zu eigen ist und ihr in der Regel unmittelbare Vorteile verschafft, andererseits aber bedeutende positive externe Effekte für das Wohlfühlensniveau der Gesellschaft insgesamt hat, ist sie

als ›gemischtes Gut‹, nämlich als ein sowohl ›privates‹, als auch ›öffentliches‹ Gut, bezeichnet worden. Da die Bildungsinvestitionen der Individuen aufgrund ihrer Höhe und ihrer besonderen Langfristigkeit in der Regel zu niedrig ausfallen, ein möglichst hohes Bildungsniveau aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive jedoch erstrebenswert ist, kommt Kruijff zum Grundsatz, dass »Bildungsangebote des menschenrechtlich abgesicherten Grundbedarfs« öffentlich finanziert werden sollten, während bei allen anderen Bildungsangeboten »der Anteil öffentlicher Finanzierung um so höher sein sollte, je höher die positiven externen Effekte sind, umgekehrt um so niedriger, je höher im Vergleich dazu der private Nutzen von Bildung ist« (Kruijff 2008, 149).

## Menschenrechtliche Regelungen

Für die internationale, v. a. entwicklungspolitische, Diskussion ist die Anerkennung eines Menschenrechts auf Bildung von großer Bedeutung. Die menschenrechtliche Diskussion über die Ausgestaltung und Umsetzung des Rechts auf Bildung ist auch ein Schrittmacher der ethischen Diskussion. Zu nennen sind vor allem die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« (AEMR) der Vereinten Nationen (1948) und der »Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte« (IPwskR, 1966), sowie, auf regionaler Ebene, das »1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention« (EMRK, 1952) des Europarats.

Während das zurückhaltend formulierte Recht auf Bildung der EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von den Bürgern gegenüber ihrem Staat eingeklagt werden kann, haben die umfangreichen Bestimmungen zum Recht auf Bildung in AEMR und IPwskR nur den Charakter von Selbstverpflichtungen der Unterzeichnerstaaten. Der IPwskR ist jedoch mit einem Berichtswesen und einem eigenen UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung verbunden, durch die er politischen Druck ausübt (vgl. Tomasevski 2003). Zudem wurde das Menschenrecht auf Bildung vom UN-Menschenrechtsausschuss in sogenannten ›General Comments‹ zu den UN-Menschenrechtsverträgen inhaltlich eingehend entfaltet, die entlang des sogenannten 4A-Schemas die Kriterien der Verfügbarkeit (*availability*), Zugänglichkeit (*accessibility*), Annehmbarkeit (*acceptability*) und Adaptierbarkeit (*adaptability*) von Bildung aufstellen.

## Offene Fragen

Gegenwärtig diskutiert wird zunächst die Frage nach der sozialetischen Gerechtigkeitskonzeption und den Gerechtigkeitskriterien, die dem Bildungswesen angemessen sind. Ausgehend von der normativen Idee der ›Beteiligung‹ der Bürger an den gesellschaftlichen Teilbereichen versucht das Konzept der Beteiligungsgerechtigkeit, den erfolgreichen Bildungserwerb vor allem von ›Risikogruppen‹ als eine Gerechtigkeitsforderung an das Bildungssystem auszuweisen (vgl. Heimbach-Steins/Kruip 2003; Stojanov 2007). Diese Debatte wird von Ergebnissen der empirischen Bildungsforschung befeuert, die die strukturelle Benachteiligung von bestimmten Gruppen belegen, wie Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Schichten, deren schlechte Ausgangsvoraussetzungen vom deutschen Schulsystem offenbar nicht ausgeglichen, sondern verfestigt werden. Neben die Gerechtigkeitsfragen des Zugangs und der Finanzierung tritt damit die Frage nach der internen Diskriminierung und der sozialen Selektivität des Bildungssystems.

Auch der gesellschaftliche Pluralismus wirft neue Fragen auf, die insbesondere die Rolle der staatlichen Bildungsträgerschaft und -aufsicht betreffen. Diskutiert wird u. a. welche Berücksichtigung religiöse und weltanschauliche Überzeugungen in den Lehrinhalten (etwa Sexualkunde, Evolutionslehre) und bei pädagogischen Grundsätzen (z. B. Koedukation) verlangen können und wie sich die weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staates im Konflikt mit der Religionsfreiheit von Schülern und Lehrern auszuprägen hat.

Schließlich wird das Recht auf Bildung im globalen Kontext diskutiert. Angesichts der weitverbreiteten Diskriminierungen geht es dabei auch um die Frage, wer als Adressat des moralischen Rechts auf Bildung in Frage kommt, wenn die staatliche Gewalt dafür ausfällt. Erst in Ansätzen werden die Globalisierung von Bildungsmärkten mit der weltweiten Vereinheitlichung von Bildungssystemen und -standards und das Problem der kulturellen Selbstbestimmung in den Entwicklungsländern diskutiert (vgl. Moutsios 2010).

## Literatur

Coomans, Fons: »Content and Scope of the Right to Education as a Human Right and Obstacles to Its Realization«. In: Yvonne Donders/Vladimir Volodin (Hg.): *Human Rights in Education, Science, and Culture. Legal Developments and Challenges*. Aldershot 2007, 183–229.

- Dewey, John: *Demokratie und Erziehung. Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik*. Weinheim 1993 (engl. 1916).
- Giesinger, Johannes: *Autonomie und Verletzlichkeit. Der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung*. Bielefeld 2007.
- Heimbach-Steins, Marianne/Kruip, Gerhard (Hg.): *Bildung und Beteiligungsgerechtigkeit. Sozialetische Sondierungen*. Bielefeld 2003.
- Kruip, Gerhard: »Gerechte Bildungsfinanzierung – soziale Kriterien«. In: Martin Dabrowski/Judith Wolf (Hg.): *Bildungspolitik und Bildungsgerechtigkeit*. Paderborn 2008, 141–161.
- Mandry, Christof: »Bildung und Gerechtigkeit«. In: Jochen Berendes (Hg.): *Autonomie durch Verantwortung. Impulse für die Ethik in den Wissenschaften*. Paderborn 2007, 215–251.
- Moutsios, Stavros: »Power, Politics and Transnational Policy-Making in Education«. In: *Globalisation, Societies and Education* 8/1 (2010), 121–141.
- Müller, Johannes: »Recht auf Bildung als Voraussetzung für das Recht auf Entwicklung. Bildungspolitik zwischen globaler und lokaler Kultur«. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 40 (1999), 38–59.
- Poscher, Ralf/Rux, Johannes/Langer, Thomas: *Das Recht auf Bildung. Völkerrechtliche Grundlagen und innerstaatliche Umsetzung*. Baden-Baden 2009.
- Stojanov, Krassimir: »Bildungsgerechtigkeit im Spannungsfeld zwischen Verteilungs-, Teilhabe- und Anerkennungsgerechtigkeit«. In: Michael Wimmer/Roland Reichenbach/Ludwig Pongratz (Hg.): *Gerechtigkeit und Bildung. Vorträge der Herbsttagung 2006 der DGfE-Kommission Bildungs- und Erziehungsphilosophie*. Paderborn 2007, 29–48.
- Tomasevski, Katarina: *Education Denied. Costs and Remedies*. London 2003.

*Christof Mandry*